

MELDORFER SPORTFISCHERVEREIN E. V.

SATZUNG

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Meldorfer Sportfischerverein e. V.“ in Meldorf ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er ist Mitglied des Deutschen Angelfischerverbandes e. V. (DAFV). Der Verein hat seinen Sitz in Meldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Pinneberg Nr. VR280ME eingetragen. Sportfischer ist, wer die Fischwaid aus Liebhaberei ausübt, ohne dass diese Tätigkeit im steuergesetzlichen Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern und gepachteten Gewässern
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer
- Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
- aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes

Schaffung von Angelmöglichkeiten durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von:

- Fischgewässern
- Booten und den dazugehörigen Angeln
- Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen
- Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe
- Förderung der Vereinsjugend

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Aufnahme: Der Verein hat ordentliche und jugendliche Mitglieder sowie Förderer. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer Sportfischer ist oder werden will, unbescholten ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Desgleichen als jugendliches Mitglied, solange das 18. Lebensjahr nicht vollendet ist. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme tätigt der Kassenwart. Im Zweifelsfalle entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der erforderlichen Ausweise. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben werden.

§ 5 - Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Mitglied seinen Vereinsbeitrag bis zum Jahresschluss des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgen soll, entrichtet hat.

§ 6 - Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

- a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat oder dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder fortgefallen sind,
- b) sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen am Fischgewässer strafbar gemacht hat,
- c) den Bestrebungen oder Beschlüssen des Vereins oder seiner Gliederungen zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten Anstoß oder Ärgernis erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- d) trotz Mahnung den Vereinsbeitrag nicht bis zum Ende des Kalenderjahres entrichtet,
- e) die von der Hauptversammlung festgesetzten Arbeitsstunden nicht erbracht oder abgeholt hat.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

§ 7

Es steht dem Ausgeschlossenen frei, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zu erheben. Die nächstfolgende Vorstandsversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 8 - Beiträge

Jedes Mitglied hat beim Eintritt in den Verein den festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 9

Der Vereinsbeitrag usw. wird auf der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt und ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 10

Die Angelkarten für Vereinsgewässer, Platzgebühren für Bootsanlagen des Vereins, Benutzungsgebühren für Sportgeräte des Vereins und ähnliche sollen möglichst auf der Hauptversammlung festgesetzt werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand darüber beschließen.

Jedes arbeitsfähige ordentliche Mitglied unter 60 Jahren, das zum Arbeitsdienst aufgefordert wird, ist verpflichtet, jährlich eine bestimmte, von der Hauptversammlung festzusetzende Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Jede nicht geleistete Stunde wird mit einer Geldbuße, deren Höhe von der Hauptversammlung festzusetzen ist, geahndet. Für die Abwicklung des Arbeitsdienstes erlässt der Vorstand eine besondere Arbeitsordnung.

§ 11 - Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins, mit Ausnahme des Jugendwartes, wird auf der Hauptversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Heimwart als geschäftsführender Vorstand; dem Gewässerwart, dem Sport- und Gerätewart, dem Arbeitswart und dem Jugendwart als weitere Vorstandsmitglieder.

In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die länger als 3 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Vorsitzender

Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften ein anderer aus dem Vorstand beauftragt werden muss. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen.

2. Vorsitzende

Im Verhinderungsfalle tritt der 2. Vorsitzende in die Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden.

Schriftführer

Der Schriftführer führt das Protokoll und unterstützt den Vorsitzenden im Schriftverkehr.

Kassierer

Der Kassierer hat alle Kassenangelegenheiten zu übernehmen.

Heimwart

Dem Heimwart obliegt die Pflege und Unterhaltung des Vereinsheims mit Gelände.

Gewässerwart

Dem Gewässerwart unterstehen die Vereinsgewässer in Bezug auf Hege und Pflege.

Sport- und Gerätewart

Dem Sport- und Gerätewart unterstehen alle sportlichen Veranstaltungen und Geräte.

Arbeitswart

Der Arbeitswart ist verantwortlich für alle Aufgaben, die hinsichtlich des Arbeitsdienstes anfallen, insbesondere für die in der Arbeitsordnung verankerten Tätigkeiten.

Jugendwart

Der Jugendwart beaufsichtigt die Jugendlichen. Er wird von ihnen auf der Hauptversammlung der Jugendgruppe gewählt und auf der Hauptversammlung des Vereins durch die Mitglieder bestätigt.

§ 12 - Kassenführung

Der Kassierer ist verpflichtet, alle Belege ordnungsgemäß laufend zu nummerieren und zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Der Kassenwart ist berechtigt, laufend wiederkehrende Zahlungen selbst zu tätigen. Der Kassenbarbestand ist möglichst niedrig zu halten. Besondere Zahlungsanforderungen sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Die auf der Hauptversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben auf der jährlich stattfindenden Hauptversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und können einen Antrag auf Entlastung des Kassierers einbringen.

§ 13 - Versammlungen

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Hauptversammlung muss während des ersten Kalendervierteljahres erfolgen. Die Haupt- und Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20 ordentliche Mitglieder außer den Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der Vorsitzende gibt Berichte (Jahresberichte). Die

weiteren Vorstandsmitglieder geben die vorgesehenen Tätigkeitsberichte. Die Hauptversammlung beschließt über die Vereinstätigkeit des laufenden Geschäftsjahres. Die Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 14

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder drei Viertel der Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Für die Einberufung usw. gelten die Vorschriften des § 13.

§ 15 - Niederschrift

Über jede Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt und auf der nächsten Versammlung laut vorzulesen und nach Zustimmung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16 - Satzungsänderungen und Auflösung

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Eine zur Auflösung des Vereins einberufene Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sonst gelten die Vorschriften des § 13 teilweise.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Mensch in Meldorf oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Angenommen in der Hauptversammlung am 23. Januar 2016
gez. Meincke (1. Vorsitzender)